

FAQ Masterstudiengang– Eignungsfeststellung und „vorläufige Einschrei- bung“

1. Welche Dokumente sind zur Eignungsfeststellung einzu- reichen und hochzuladen?¹

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Art der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität einreichen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1

Voraussetzung für die Zulassung zu einem der zweijährigen Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist:

- die **Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern**, das mit einem „Bachelor of Arts“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- Die Zulassung zu einem einjährigen Masterstudiengang erfordert:
- den **Nachweis einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Beginn dieses Masterstudiums**. Kriterien für die fachliche Einschlägigkeit sind jeweils im fächerspezifischen Anhang zu dieser Ordnung festgelegt.

Dementsprechend sind **Abschlussunterlagen** wie Bachelor-Abschlusszeugnis, Studienurkunde, Transcript of Records bzw. (vorläufige) Leistungsübersicht (bei noch ausstehenden Noten), Titelblatt und/oder Gliederung der BA-Arbeit, Motivationsschreiben und **fächerspezifische Voraussetzungen in Form der geforderten Dokumente des fächerspezifischen Anhanges der Ordnung zur Feststellung der Eignung** (siehe „Eignungsfeststellungsordnung unter: <http://www.uni-duesseldorf.de/home/studium-und-lehre-an-der-hhu/studium/studienplatzbewerbung/masterstudium-einschreibung.html>) einzureichen.
Bescheinigungen wie Praktikumszeugnisse, Bescheinigung über Auslandsaufenthalt, etc. sind zu vernachlässigen und nicht einzureichen.

2. Welche Voraussetzungen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung zur Mastereignungsfeststellung fehlen und bis wann müssen diese nachgereicht werden?

Grundsätzlich müssen alle Nachweise (v.a. Noten) und Zeugnisse vorgelegt werden, um zum Master eingeschrieben zu werden (bei

¹ Vorläufige Einschreibung gemäß 4. Hochschulgesetz § 49 Abs. 6 Satz 4 und deren Rechtsfolge

Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31.03., Wintersemester bis zum 30.09.).

Dennoch können vereinzelte Noten von bereits vor der Bewerbungsfrist abgelegten Abschlussprüfungen ausstehen. Diese müssen spätestens innerhalb des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs nachgereicht werden.

Bis dahin gilt eine mögliche Feststellung der Mastereignung bzw. Zulassung lediglich vorläufig! Hierbei ist zu beachten, dass auch bei der Bewerbung die Durchschnittsnote dementsprechend als „vorläufig“ angegeben sein muss!

Sollten die Noten bis zum Stichtag nicht nachgereicht worden sein, verfällt die ggf. vorläufige Mastereinschreibung!

3. Wann ist von einer Bewerbung zur Eignungsfeststellung abzuraten?

Sofern Sie noch offene Bachelor-Prüfungsleistungen während oder sogar nach der Bewerbungsfrist zu erbringen haben, sehen Sie bitte von einer Bewerbung zur Eignungsfeststellung ab.

Sollten ausstehende Noten von bereits abgelegten Abschlussprüfungen nicht fristgerecht, d.h. während des laufenden ersten Semesters im Masterstudiengang, bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden können, sehen Sie bitte ebenfalls von einer Bewerbung ab.

4. Was müssen Studierende tun, um nicht mehr vorläufig, sondern endgültig für den gewählten Masterstudiengang zugelassen zu werden?

Masterstudierende, die den Bachelor an der HHU abgeschlossen haben, brauchen nichts mehr in der SPV einzureichen.

Sobald die Abschlussnote mit dem erforderlichen Notendurchschnitt im System eingetragen ist, wird die Rückmeldesperre „Master vorläufig“ entfernt.

Masterstudierende, die ihren Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule absolviert haben, müssen ihr Bachelor-Zeugnis, aus dem die für die Einschreibung relevante Abschlussnote hervorgeht, in der SPV vorlegen.

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Während der Sprechstunde des/r Sachbearbeiter/in der SPV wird die Rückmeldesperre daraufhin direkt gelöscht:
SSC, Geb. 21.02
Mo, Mi, Do 9:00 – 11:00 Uhr
Di, Fr 11:00 – 13:00 Uhr
(Die erforderliche Anmeldung endet jeweils 30 Minuten vor Ende der Sprechzeiten.)
- b) Beim Studierendenservice kann das Originalzeugnis kopiert und anschließend an die SPV zur Bearbeitung weitergeleitet wer-

den:
SSC, Geb. 21.02
Mo – Fr 8 – 18 Uhr

Darüber hinaus kann eine beglaubigte Kopie des Bachelor-
Zeugnisses per Post an folgende Adresse geschickt werden:
HHU Düsseldorf
Studierenden- und Prüfungsverwaltung
40204 Düsseldorf